
S 6 AL 442/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 442/01
Datum	26.01.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 50/04
Datum	29.04.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 26.01.2004 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Rücknahme der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) und die Erstattung zu Unrecht erhaltener Leistungen streitig.

Bei seiner Antragstellung auf die Bewilligung von Anschluss-Alhi gab der am 1961 geborene Kläger am 07.10.1999 auf dem Zusatzblatt "Bedürftigkeitsprüfung" an, dass weder er noch seine Ehefrau Freistellungsaufträge für Kapitalerträge gestellt hätten. Er verfüge über eine Lebensversicherung mit einem Auszahlungsbetrag bei Rückkauf über DM 779,00 sowie einen weiteren Vertrag mit einem bisher eingezahlten Betrag von DM 300,00 für eine Sicherungssumme von DM 7.200,00. Weiteres Vermögen gab der Kläger nicht an. Seine Ehefrau bezog seit 19.03.1999 Alhi mit einem wöchentlichen Leistungssatz von DM 175,70. Mit Bescheid vom 19.10.1999 bewilligte die Beklagte dem Kläger ab 18.09.1999

Alhi von wöchentlich DM 255,29. Am 18.11.1999 meldete sich der Kläger wegen eines Auslandsaufenthalts in Indien aus dem Leistungsbezug ab, woraufhin die Beklagte mit Bescheid vom 19.11.1999 die Leistungsbewilligung ab 18.11.1999 aufhob.

Am 25.02.2000 meldete sich der Kläger erneut arbeitslos und beantragte die Fortzahlung von Alhi. Wie bei der Erstantragstellung verneinte er, Freistellungsaufträge für Kapitalerträge erteilt zu haben und verwies im Übrigen auf seine Angaben im Erstantrag, woraufhin ihm die Beklagte mit Bescheid vom 01.03. 2000 ab 25.02.2000 antragsgemäß Alhi bewilligte. Nach dem Ergebnis des Datenabgleichs zwischen dem Bundesamt für Finanzen und der Beklagten vom 17.07.2000 hatten der Kläger und seine Ehefrau Freistellungsaufträge über einen Gesamt-Kapitalertrag von DM 4.076,00 erteilt. Auf die Anfrage der Beklagten reichte der Kläger einen Finanzreport der -bank vom 06.09.1999 über einen Kontostand von DM 38.239,25 sowie eine Aufstellung der -bank über Aktien- und Depotwerte ein. Weiter übersandte er die Ablichtung eines zwischen ihm und seiner Mutter am 10.02.1994 geschlossenen Vertrages, wonach seine Mutter ihm darlehensweise DM 60.000,00 überlassen habe. Der Kläger verpflichtete sich danach, den Betrag zur Sicherung seiner Altersvorsorge anzulegen. Weiter verpflichtete er sich, im Falle einer bei seiner Mutter eintretenden Bedürftigkeit die Darlehenssumme sofort zurückzuzahlen. Im Falle des Todes seiner Mutter werde der Betrag auf den Erbanspruch angerechnet. Des Weiteren wurde auf einen Vertrag zwischen seiner Ehefrau und deren Mutter vom 10.07.1995 verwiesen, wo es heißt: "Ich habe meiner Tochter DM 34.000,00 ausgezahlt. Ich kann jederzeit diese Summe bei Bedarf (Pflegeheim) wieder zurückfordern." Weiter wurde auf einen Vertrag vom 05.08.1996 zwischen seiner Ehefrau und deren Mutter über DM 14.000,00 verwiesen, in dem auch wieder die "Versicherung" enthalten ist, "auf Verlangen den Betrag umgehend zurückzuzahlen". Anlässlich einer persönlichen Vorsprache gab der Kläger an, dass das von ihm nachgewiesene Vermögen ihm nur zum Teil gehöre, da die nachgewiesenen Beträge jederzeit von seinen Angehörigen zurückgefordert werden könnten. Nach erneuter Aufforderung der Beklagten legte der Kläger einen Depotauszug der -bank per 17.09.1999 vor, wonach er über ein Depot von DM 127.484,68 (= EUR 65.181,88) verfügt hat. Des Weiteren wurde eine Guthabensbestätigung von der Postbank das Konto seiner Ehefrau betreffend über DM 3.259,99 am 17.09.1999 vorgelegt.

Nach erfolgter Anhörung hob die Beklagte mit Bescheid vom 22.02. 2001 die Entscheidung über die Bewilligung von Alhi gemäß [§ 45 SGB X](#) ab 18.09.1999 auf. Der Kläger und seine Ehefrau hätten am 18.09.1999, dem Zeitpunkt, an dem die Bedürftigkeit zu prüfen gewesen sei, über ein Vermögen in Höhe von DM 168.983,92 verfügt, das verwertbar und dessen Verwertung zumutbar sei. Unter Berücksichtigung der Freigrenze von DM 16.000,00 würden DM 152.983,92 verbleiben. Dieser Betrag sei bei der Prüfung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen gewesen. Die Einwände, er habe nicht tatsächlich über das Vermögen verfügen können, könnten nicht greifen, da tatsächlich eine Eigentumsübertragung stattgefunden habe und er bzw. seine Ehefrau somit über die Beträge hätten verfügen können. Allein der Hinweis auf eine

mÄ¶gliche Rückübertragung dieses Eigentums beseitige die Veräußerungsberechtigung nicht. Die Vermögenswerte könnten zudem nicht als Altersvorsorgebeträge anerkannt werden, da sie spekulativ und nicht, wie in einem solchen Fall erforderlich, langfristig und ohne Spekulationsrisiko angelegt worden seien. Bei Teilung des zu berücksichtigenden Vermögens durch das wÄ¶entliche Arbeitsentgelt, nach dem sich die Höhe der Alhi richte (DM 770,00), ergebe sich, dass er fÄ¶r einen Zeitraum von 198 Wochen nicht bedÄ¶ftig sei. Die fÄ¶r die Zeit vom 18.09. 1999 bis 17.11.1999 und 25.02.2000 bis 31.07. 2000 zu Unrecht erbrachten Leistungen seien zu erstatten.

Zur BegrÄ¶ndung des Widerspruchs fÄ¶hrte der KlÄ¶ger aus, er habe mittlerweile das Darlehen, welches er von seiner Mutter erhalten habe, zurÄ¶ckzahlen mÄ¶ssen. Somit sei in keinem Fall dieser Betrag im Rahmen der BedÄ¶ftigkeitsprÄ¶fung zu berücksichtigen. Durch die Rückzahlung des Darlehens von DM 60.000,00 an seine Mutter habe er bei der Komm-Kreditbank die Anlage aufgelÄ¶st. Hierzu sei auÄ¶erdem anzumerken, dass er mit der Anlage einen Verlust von fast DM 50.000,00 gemacht habe. Dies sei wegen des allgemein bekannten Einbruchs am neuen Markt geschehen. HinzuzufÄ¶gen sei weiter, dass er noch eine Anlage bei der.-bank A. laufen habe, welche bei ca. DM 30.000,00 liege. Allerdings schulde er der.-bank einen Betrag von DM 12.000,00, welcher gegenzurechnen sei. Hinzu komme noch, dass er auch verpflichtet sei, das Darlehen bei seiner Schwiegermutter von DM 48.000,00 zurÄ¶ckzuzahlen. Dies sei zur Zeit nicht mÄ¶glich, so dass auÄ¶erdem diese DM 48.000,00 gegenzurechnen seien. Es wÄ¶rden also DM 30.000,00 Aktiva den Verbindlichkeiten von fast DM 50.000,00 gegenÄ¶berstehen.

Auf den erneuten Alhi-Antrag vom 03.05.2001 wurde dem KlÄ¶ger antragsgemÄ¶ß Alhi bewilligt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30.11.2001 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÄ¶ndet zurÄ¶ck. Der Einwand des KlÄ¶gers, ein Teil des Vermögens gehÄ¶re ihm nicht, greife nicht. Hier sei tatsÄ¶chlich eine EigentumsÄ¶bertragung erfolgt. Der KlÄ¶ger bzw. dessen Ehefrau hÄ¶tten Ä¶ber das VermÄ¶gen tatsÄ¶chlich verÄ¶gen kÄ¶nnen. Der Hinweis auf eine mÄ¶gliche Rückübertragung beseitige die Veräußerungsberechtigung nicht. Solange der KlÄ¶ger und seine Ehefrau Ä¶ber das VermÄ¶gen verÄ¶gen kÄ¶nnten, sei dies anzurechnen. Auch hinsichtlich der Höhe des Vermögens ergebe sich keine gÄ¶nstigere Regelung. Der KlÄ¶ger habe zum Zeitpunkt der Beantragung der Alhi Ä¶ber ein zu berücksichtigendes VermÄ¶gen in Höhe von DM 152.983,92 verÄ¶gt. SpÄ¶tere Ä¶nderungen seien bei der erneuten Antragstellung am 03.05.2001 berücksichtigt worden. Eine BeschrÄ¶nkung aufgrund der Alterssicherung kÄ¶nne nicht greifen. Ausgangspunkt der PrÄ¶fung, ob VermÄ¶gen fÄ¶r die Alterssicherung bestimmt sei, sei die vom Vermögensinhaber getroffene subjektive Zweckbestimmung. Diese mÄ¶sse durch objektive BegleitumstÄ¶nde nachgewiesen sein. Der Vermögensinhaber mÄ¶sse deshalb hinsichtlich des Vermögens bzw. eines erkennbar abgegrenzten Teils davon bereits vor der erstmaligen ErfÄ¶llung der Voraussetzungen fÄ¶r den Alhi-Anspruch etwas ins Werk gesetzt haben (Vermögensdisposition). Bei spekulativen Anlagen (z.B.

Aktien) werde in der Regel der Nachweis, das Vermögen diene der Alterssicherung, nicht zu führen sein.

Zur Begründung der zum Sozialgericht (SG) Landshut erhobenen Klage hat der Kläger ergänzend vorgetragen, dass die Vermögensberechtigung über das Gesamtvermögen zumindest stark eingeschränkt gewesen sei, weil die Darlehensverträge so ausgestaltet gewesen seien, dass eine unverzügliche Rückzahlung hätte gewährleistet sein müssen. Dies bedeute, dass er immer einen Betrag von DM 108.000,00 griffbereit haben musste, um ein entsprechendes Rückzahlungsverlangen sofort befriedigen zu können. Unrichtig sei außerdem, dass die Geldmittel spekulativ angelegt worden seien; sie seien vielmehr zu einem Drittel am Geldmarkt und zu einem Drittel in Immobilien angelegt worden. Diese Anlagen seien als sicher zu bezeichnen. Das letzte Drittel sei in Aktien angelegt gewesen. Aber auch hier könne nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es sich um eine spekulative Anlage gehandelt habe. Entscheidend sei lediglich, dass sie subjektiv für die Altersvorsorge vorgesehen gewesen seien. Er habe seinen Bankberater darauf hingewiesen, dass das angelegte Geld der Alterssicherung dienen solle. Bezüglich der Anlageform habe er ihm aber weitgehend freie Hand gelassen. Die Abgrenzung zu rein spekulativen Anlagen sei ihm völlig unbekannt gewesen. Ein detaillierter Plan über den Aufbau einer Alterssicherung habe noch nicht existiert, da es zum damaligen Zeitpunkt noch keine letzte Klarheit gegeben habe, was von Seiten des Gesetzgebers als Alterssicherung anerkannt werde.

Mit Urteil vom 26.01.2004 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Kammer sei vom Vorliegen der Rücknahmenvoraussetzungen des [§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) überzeugt. Dies beweise für sie schon die Angabe in den Anträgen auf Alhi, dass weder der Kläger noch seine Ehefrau Freistellungsaufträge erteilt hätten. Diesbezüglich wäre es nämlich nicht darauf angekommen, ob die Freistellungsaufträge für eigenes oder fremdes Geld erteilt worden waren. Der Kläger hätte die Frage nur ganz schlicht mit einem "ja" beantworten müssen. Hätte er insoweit wegen der Eigentumsverhältnisse am Geld Zweifel gehabt, hätte er dies der Beklagten gegenüber offenkundig machen müssen. Dies sei offensichtlich nicht bezweckt gewesen, so dass er in der Folge auch die Fragen nach Vermögen bis auf zwei geringfügige Beträge verneint habe. Dies lasse nur den Schluss zu, dass die Vermögensverhältnisse absichtlich falsch angegeben und Vermögen verschwiegen worden sei. Selbst wenn es sich teilweise um Darlehen von Verwandten bei den Vermögensbeträgen gehandelt haben sollte, habe der Kläger zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung über diese Beträge verfügen können. Im Übrigen habe auch das Argument, dass der Kläger die Vermögensbeträge zu seiner Alterssicherung anlegen wollen, die vorgetragene Darlehensgewährung widerlegt. Im Übrigen schließe man sich den Ausführungen der Beklagten an.

Zur Begründung der Berufung führt der Kläger aus, zu Unrecht würden die Beklagte und das SG davon ausgehen, dass er seinen Lebensunterhalt durch andere Weise als durch Alhi habe bestreiten können und er am 18.09.1999 bzw. 25.02.2000 über ein Gesamtvermögen i.H. von DM 168.983,92 verfügt habe.

Entgegen der Auffassung der Beklagten und des SG sei nicht das gesamte Vermögen von ihm und seiner Ehefrau bei der Berechnung der Alhi zu berücksichtigen. Das bei Beantragung von Alhi vorhandene verwertbare Vermögen bleibe als sogenanntes Schonvermögen bei der Bedürftigkeitsprüfung außer Betracht, da ein Teil des Vermögens zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung bestimmt gewesen sei. Außerdem seien seine Darlehensverbindlichkeiten und die seiner Ehefrau in Höhe von DM 108.000,00 zu berücksichtigen. Zudem habe er mit notariellem Vertrag vom 14.06. 2002 das Objekt H.straße , U. zum Kaufpreis von EUR 86.000,00 erworben. Diese Immobilie werde seither auch selbst bewohnt. Die Finanzierung habe sich wie folgt dargestellt: Darlehen über EUR 15.000,00.-bank A., Privatarlehen J.I. über EUR 16.276,00, Gutschrift J.I. über EUR 51.402,40 und Wertpapierkauf EUR 11.518,00. Bereits zu Beginn der Finanzierungsgespräche habe er mit dem Kundenberater bei der.-bank A. eine Immobilie zur Eigennutzung zu erwerben beabsichtigt. Auf diesen Zweck habe die Vermögensanlage ausgerichtet sein sollen. Der Kundenberater sei von ihm ausdrücklich angewiesen, das Vermögen gewinnbringend konservativ anzulegen, wobei bei günstigen Rahmenbedingungen ein baldiger Immobilienerwerb möglich hätte sein sollen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 26.01.2004 und den Bescheid vom 22.02.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.11.2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie schließt sich der Auffassung des SG an. Ergänzend weist sie darauf hin, dass das Vermögen oder Teile hiervon nicht nachweislich zum alsbaldigen Erwerb einer selbst bewohnten Immobilie bestimmt gewesen seien, weshalb es nicht zu schonen gewesen sei. Vom alsbaldigen Erwerb einer Immobilie sei dann auszugehen, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung der Alhi bereits konkrete Schritte zum Kauf einer Immobilie unternommen worden seien. Zum jeweiligen Zeitpunkt der Beantragung der Alhi am 18.09. 1999 und 25.02.2000 habe ein alsbaldiger Erwerb einer selbst genutzten Immobilie nicht angestanden. Der Kaufvertrag über die erworbene und vom Kläger und seiner Ehefrau bewohnte Eigentumswohnung sei erst im Juni 2002 geschlossen worden. Auch sei die Immobilie nicht mit dem vom Kläger hierfür zurückgestellten Kapital erworben worden, sondern sei ausschließlich durch Darlehen bzw. Schenkung von seiner Mutter finanziert worden.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird im übrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz - SGG -](#)), ein Ausschlussgrund ([Â§ 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegründet.

Zu Recht hat das SG Landshut mit Urteil vom 26.01.2004 die Klage abgewiesen, da die zugrunde liegenden Bescheide der Beklagten vom 22.02.2001 und 30.11.2001 nicht zu beanstanden sind.

Denn die Beklagte war berechtigt, die Bewilligung von Alhi ab 18.09.1999 und ab 25.02.2000 gemäß [Â§ 45 Abs.2 Satz 3 Nr.2 SGB X](#) zurückzunehmen, da der Kläger bei der Antragstellung unrichtige bzw. unvollständige Angaben gemacht hat, indem er sowohl seine als auch die von seiner Ehefrau erteilten Freistellungsaufträge nicht angegeben hat. Die Beklagte hat davon erst durch den Datenabgleich vom 17.07.2000 zwischen dem Bundesamt der Finanzen und ihr Kenntnis erlangt.

Die Bewilligung von Alhi ab 18.09.1999 und 25.02.2000 war rechtswidrig, da der Kläger nicht bedürftig war.

Nach [Â§ 190 Abs.1 Nr.5 SGB III](#) haben Anspruch auf Alhi Arbeitnehmer, die u.a. bedürftig sind. Bedürftig ist ein Arbeitsloser, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Alhi bestreitet oder bestreiten kann und das zu berücksichtigende Einkommen die Alhi nicht erreicht ([Â§ 193 Abs.1 SGB III](#)). Nicht bedürftig ist ein Arbeitsloser, solange mit Rücksicht auf sein Vermögen, das Vermögen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder das Vermögen einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, die Erbringung von Alhi nicht gerechtfertigt ist ([Â§ 193 Abs.2 SGB III](#)).

Zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellungen verfügte der Kläger über ein Vermögen in Höhe von insgesamt DM 168.983,92, das sich aus dem Guthaben bei der Bank A. (Aktien, Aktienfond, Bundesschatzbrief) in Höhe von DM 127.484,68 und der Postbank (Sparkonto) in Höhe von 3.259,99 DM sowie dem Guthaben bei der Kommkredit-Bank (Festgeld, Aktienfond) in Höhe von DM 38.239,25 zusammensetzte.

Von dem Vermögensgesamtbetrag ist nach Â§ 6 Abs.1 Alhi-VO ein Betrag von DM 16.000,00 als Freibetrag abzuziehen, so dass ein zu berücksichtigendes Vermögen in Höhe von 152.983,92 DM verbleibt. Bei einem Bemessungsentgelt von wöchentlich DM 770,00 errechnet sich nach Â§ 9 Alhi-VO ein Zeitraum von gerundet 198 Wochen, für den keine Bedürftigkeit vorliegt.

Das Vorbringen des Klägers, dass ihm ein Teil des Vermögens aufgrund der vorliegenden Darlehensverträge (Darlehensvertrag vom 10.02.1994 zwischen dem Kläger und seiner Mutter über DM 60.000,00, Darlehensverträge zwischen seiner Ehefrau und deren Mutter, vom 10.07.1995 und 05.08.1996 über DM 34.000,00 bzw. DM 14.000,00) nicht gehöre, lässt keine andere Beurteilung zu.

Daran ändert auch nichts die Tatsache, dass der Kläger während des gerichtlichen Verfahrens seiner Mutter die Darlehenssumme von DM 60.000,00 zurückerstattet hat. Dies kann dahinstehen, da auch unter Berücksichtigung dieser Tatsache (DM 152.983,92 abzüglich DM 60.000,00 und DM 34.000,00 = DM 58.983,92: DM 770,00 $\hat{=}$ Bemessungsentgelt $\hat{=}$ 76,60 Wochen) der Ruhezeitraum den streitgegenständlichen Aufhebungs- und Erstattungszeitraum 18.09.1999 bis 17.11.1999 und 25.02.2000 bis 31.07.2000 umfasst. Bezüglich der Darlehensverträge seiner Ehefrau und deren Mutter bleibt festzuhalten, dass die Rückzahlungsverpflichtungen zu vage sind, um Berücksichtigungsfähigkeit zu begründen. Aus den Formulierungen der Darlehensverträge folgt gerade kein konkreter Zeitpunkt der Rückzahlungsverpflichtungen. In diesem Zusammenhang ist auch auf das BSG-Urteil vom 20.02.1991 [11 RAr 35/89](#) zu verweisen, wonach jeweils auf die aktuell bestehende Zahlungsverpflichtung abzustellen ist. Hinzu kommt, dass der Kläger nach dem Darlehensvertrag vom 10.02.1994 verpflichtet war, den Betrag zur Alterssicherung anzulegen, was gerade eine aktuelle Rückzahlungsverpflichtung ausschließt. Tatsächlich ist der Kläger auch dieser Auflage jedenfalls bis September 1999 nicht nachgekommen.

Auch ist nicht nachgewiesen, dass der Kläger das Vermögen zur Alterssicherung bestimmt hatte.

Nicht zumutbar ist nach Â§ 6 Abs.3 Nr.3 Alhi-VO insbesondere die Verwertung von Vermögen, das zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung dient. In Â§ 6 Abs.4 Alhi-VO ist definiert, dass für eine Alterssicherung das Vermögen dann bestimmt ist, wenn der Arbeitslose und sein Ehegatte dieses nach dem Eintritt in den Ruhestand zur Bestreitung des Lebensunterhaltes verwenden wollen und eine entsprechende Vermögensdisposition getroffen haben.

Daran ändert auch die Tatsache, dass der Kläger und seine Ehefrau schließlich am 14.06.2002 eine Immobilie erworben haben nichts. Denn das Vermögen oder Teile hiervon waren zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellungen nachweislich nicht zum Erwerb einer Immobilie bestimmt, weshalb es auch nicht nach Â§ 6 Abs.3 Nr.7 Alhi-VO zu schonen war. Denn von einem alsbaldigen Erwerb einer Immobilie ist nur dann auszugehen, wenn zum Zeitpunkt der Alhi-Antragstellungen bereits konkrete Schritte zum Kauf unternommen wurden. Es müssen vom Vermögensinhaber also Anstalten getroffen worden sein, aus denen sich die Absicht der zweckbestimmten Verwendung ergibt. Der Hinweis des Klägers auf die Stellungnahme des Finanzberaters vom 02.08.2004, wonach man in den Jahren 1996 bis 2000 mehrere Finanzierungsgespräche bezüglich eines Eigenheimerwerbs geführt habe, ist nicht ausreichend. Zum Einen stellen Finanzierungsgespräche mit einem Bankangestellten noch keinen konkreten Schritt zum Kauf einer Immobilie dar. Hinzu kommt, dass der Kläger und seine Ehefrau die Immobilie auch nicht mit dem zurückerstatteten Kapital, sondern ausschließlich durch Darlehen bzw. Schenkung von der Mutter des Klägers finanziert haben.

Somit war die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Landshut vom 26.01.2004 zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 06.09.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024